

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.362.711

Wien, am 27. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 27. März 2026 unter der Nr. **5495/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dringende Aufklärung über Verbindungen des Imam Ali Zentrums in Wien zur auf EU-Ebene als terroristische Organisation gelisteten terroristischen Revolutionsgarde (IRGC)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 12:

- *Welche Maßnahmen haben die österreichischen Sicherheitsbehörden seit der Einstufung der Islamic Revolutionary Guard Corps als Terrororganisation durch die EU gesetzt, um mögliche Verbindungen zu Einrichtungen in Österreich zu prüfen?*
- *Wurde im Zuge dieser Maßnahmen auch das Islamische Zentrum Imam Ali in Wien bzw. der Trägerverein „Zentrum der islamischen Kultur Imam Ali“ in entsprechende Prüfungen oder Ermittlungen einbezogen? Wenn ja, bitte um konkrete Informationen dazu. Wenn nein, warum nicht?*
- *Sieht das Innenministerium aufgrund der neuen rechtlichen Lage durch die EUListung der IRGC Anlass für weitergehende sicherheitspolizeiliche oder vereinsrechtliche Schritte gegen Einrichtungen mit möglichen Verbindungen zum iranischen Regime in Österreich?*

Gemäß § 12 Absatz 1 Sanktionengesetz 2024 (SanktG 2024) hat das Bundesministerium für Inneres die Durchführung der europäischen Sanktionsmaßnahmen außerhalb der Finanzmarktteilnehmer zu überwachen. Diesbezüglich finden laufend Erhebungen statt und Informationen über sanktionsrechtlich relevante Sachverhalte werden geprüft. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten werden die nötigen Ermittlungen eingeleitet. Zudem werden gemäß § 10 Abs 1 SanktG 2024 Grund- und Firmenbücher überprüft, ob dort eingefrorenes Vermögen ersichtlich ist, um dieses an das zuständige Grund- bzw. Firmenbuchgericht zu melden. Durch dieses erfolgt von Amts wegen ein Vermerk im jeweiligen Register, um Vermögensverschiebungen zu verhindern.

In Bezug auf die sicherheitspolizeilichen Aspekte muss aus polizeitaktischen Gründen von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen. Wenn die Landespolizeidirektion Wien als Vereinsbehörde hinsichtlich eines bestimmten Vereins von Auflösungsgründen Kenntnis erlangt, werden die gesetzlich vorgesehenen Schritte eingeleitet.

Zu den Fragen 3 bis 5, 9 und 11:

- *Liegen den österreichischen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über ideologische, organisatorische oder finanzielle Verbindungen zwischen dem Imam Ali Zentrum bzw. Verein und Institutionen oder Akteuren des iranischen Regimes vor? Wenn ja, welche? Wenn nein, bitte um Begründung, warum nicht.*
- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse über Verbindungen zwischen dem genannten Zentrum bzw. Verein und der IRGC selbst oder IRGC-nahen bzw. mit der IRGC verbundenen Strukturen vor? Wenn ja, welche?*
- *Sind den Behörden Hinweise auf Finanzströme zwischen Einrichtungen des iranischen Staates oder dessen Umfeld und dem Imam Ali Zentrum bzw. Verein bekannt?*
- *Liegen den Behörden Erkenntnisse über eine mögliche Nutzung des Zentrums für religiöse Versammlungen trotz baupolizeilicher Einschränkungen der religiösen Nutzung vor?*
- *Welche Erkenntnisse haben die Behörden über die personelle Zusammensetzung der Besucherinnen und Besucher des Zentrums sowie über mögliche transnationale Netzwerke?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung -

und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wurden seit der EU-Listung der IRGC-Ermittlungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder dem Vereinsgesetz in Bezug auf das Imam-Ali-Zentrum bzw. den Verein eingeleitet?*
- *Wurde ein polizeilicher Durchsuchungsbefehl oder eine vergleichbare Ermittlungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Imam-Ali-Zentrum bzw. Verein beantragt oder durchgeführt?*
- *Falls ja: Wann erfolgte diese Maßnahme und auf welcher rechtlichen Grundlage?*

Von der Beantwortung dieser Fragen ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen. Das Recht auf Datenschutz kommt nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu.

Zur Frage 10:

- *Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt, um eine Nutzung entgegen der geltenden Flächenwidmung zu überprüfen?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Gerhard Karner

